

## Verfahren zur Satzung der Gemeinde Gingst, Landkreis Rügen über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturlandpark Gingst"

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Gingst vom 11. Dezember 1997.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsplätzen am 22. Dezember 1997 bis 2. Januar 1998 erfolgt.

Gingst, 25.04.1999

Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Gingst, 25.04.1999

Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gingst hat am 10. Dezember 1998 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Miniaturlandpark Gingst" bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie Ortliche Bauvorschriften nach § 1 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gingst, 25.04.1999

Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie Ortliche Bauvorschriften nach § 1 Abs. 1 BauGB, ist am 10. Dezember 1998 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Miniaturlandpark Gingst" bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie Ortliche Bauvorschriften nach § 1 Abs. 1 BauGB

Gingst, 25.04.1999

Die Bürgermeisterin

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21. Dezember 1998 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gingst, 25.04.1999

Die Bürgermeisterin

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gingst hat die vorgebrachten Gedanken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11. März 1999 geprüft.

Gingst, 25.04.1999

Die Bürgermeisterin

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturlandpark Gingst" bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie Ortliche Bauvorschriften nach § 1 Abs. 1 BauGB, ist am 11. März 1999 gebilligt.

Gingst, 25.04.1999

Die Bürgermeisterin

8. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Miniaturlandpark Gingst" wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung vom 20. Mai 1999, Az.: VIII 230a 512.115 - 61, genehmigt.

Gingst, 23.06.1999

Die Bürgermeisterin

9. Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Juni 1999 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Gingst, 23.06.1999

Die Bürgermeisterin

10. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturlandpark Gingst", Gemeinde Gingst wird hiermit ausgefertigt.

Gingst, 23.06.1999

Die Bürgermeisterin

11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Ortliche Bauvorschriften und Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, durch Aushang in der Zeit vom 23.06.1999 bis zum 03.07.1999, ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 14 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Gingst, 11.04.1999

Die Bürgermeisterin

12. Der katastermäßige Bestand am 22.02.1992 wird als richtig dargestellt beschönigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Gingst, 19.04.1999

Die Bürgermeisterin

### Textliche Festsetzungen (Teil B der Satzungen)

- Art der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauGB)  
- "SO "Miniaturlandpark"  
Zweckbestimmung: maßstabgetreue Darstellung naturlicher und intensiver Bauwerke als Modelle in einer Parklandschaft mit entsprechender Vegetationsauswahl, Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen
- zulässig sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
- 1 Schank- und Speisewirtschaft  
- 1 Kiosk  
- 1 Winterlagerhalle  
- 1 Kiosk  
- 1 Stellplatzbereich  
- Grünflächen: Miniaturlandparkanlage  
Spezialplatz

- Trinkwassererwerb, Abwassererwerb und wärmetechnische Versorgung  
Die Erschließung des Planbezuges hinsichtlich Trinkwassererwerb, Abwassererwerb, Elektroenergieversorgung und wärmetechnische Versorgung erfolgt über die öffentlichen vorhandenen Versorgungsleitungen.

- Regenwasser  
Das Regenwasser der Stellflächen im Gastonomiebereich ist so zu führen, daß es teilweise durch den Luft- und wasserdurchlässigen Aufbau versickert und teilweise das überschüssige, gesammelte Niederschlagswasser über großflächige Versickerungsflächen oder -matten mit feinkörniger Bodenzone versickert.

- Winterlagerhalle  
Die Winterlagerhalle ist an die vorhandene Regenwasserleitung (Regenwasserabfuhrleitung der Dach- und Hofläufenerwässerung des ehemaligen Meliorationsbetriebes Gingst-Kapelle zum Cavellin) bereits angeschlossen.

- Das auf den Dachflächen des Eingangsgebüdes und des Gastronomiegebüdes anfallende Regenwasser wird in die angrenzenden Wasserflächen des Miniaturlandpark zum Nachspeisung gebietet.

- Das auf den restlichen befestigten und unbefestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann auf den Grundstücken natürlich versickern.

- Löschwasser  
Die Wasserflächen des Miniaturlandpark und das Regenrückhaltebecken dienen als Löschwasserentlastungsmittel.

- Grünflächenfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB)  
4.1 Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Anpflanzungen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Regenwasser  
Das Regenwasser der Stellflächen im Gastonomiebereich ist so zu führen, daß es teilweise durch den Luft- und wasserdurchlässigen Aufbau versickert und teilweise das überschüssige, gesammelte Niederschlagswasser über großflächige Versickerungsflächen oder -matten mit feinkörniger Bodenzone versickert.

- Winterlagerhalle  
Die Winterlagerhalle ist an die vorhandene Regenwasserleitung (Regenwasserabfuhrleitung der Dach- und Hofläufenerwässerung des ehemaligen Meliorationsbetriebes Gingst-Kapelle zum Cavellin) bereits angeschlossen.

- Das auf den Dachflächen des Eingangsgebüdes und des Gastronomiegebüdes anfallende Regenwasser wird in die angrenzenden Wasserflächen des Miniaturlandpark zum Nachspeisung gebietet.

- Das auf den restlichen befestigten und unbefestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann auf den Grundstücken natürlich versickern.

- Löschwasser  
Die Wasserflächen des Miniaturlandpark und das Regenrückhaltebecken dienen als Löschwasserentlastungsmittel.

- Grünflächenfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB)  
4.1 Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

## Planzeichnung (Teil A der Satzung)



### Zeichenerklärung

	vorhandene Bepflanzung
	geplante Bepflanzung
	Gebäudeabmaß
	Grünflächen mit Miniaturbauwerken
	Zufahrt, Wege und Plätze
	Fahrtrassen
	Bahnanlagen
	Stellplatz
	Böschung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Verkehrsflächen
	Zweckbestimmung
	private Parkfläche mit Fahrgassen
	Gehweg
	Versorgungsleitungen
	oberirdisch: Elektroenergie
	unterirdisch: Trinkwasser
	Flächen für die Wasserwirtschaft
	Zweckbestimmung:
	Trinkwasserzone II und III der Trinkwasserfassung Gingst
	Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung
	Zweckbestimmung:
	Elektrizität
	Abfall
	Grünflächen
	Zweckbestimmung:
	Spielbereich
	Verkehrsgrün
	Wasserflächen
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	zu pflanzende Bäume
	zu pflanzende Sträucher
	zu erhaltende Bäume
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	FH Firsthöhe
	TH Traufhöhe
	Einfahrt, Ausfahrt
	Eingang, Ausgang

## Satzung der Gemeinde Gingst über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturlandpark Gingst"

Beschl.-Nr.: 790 / 51 / 99 vom 31. März 1999  
Präsident  
Die Bürgermeisterin

§ 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2581) sowie des § 7 des Müllabfuhrgesetzes (BauGB-MüllabfuhrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) und des Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungs-Gesetzes, geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), und nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Gingst die Ortliche Bauvorschriften gemäß § 80 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (L-BauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 108) und mit Genehmigung der Kreisverwaltung Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Miniaturlandpark Gingst" bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung) und textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) erläßt:

**Planer:**  
INGENIEURBÜRO TIMM  
Industriestraße 18a 03838/24936 Fax: 03838/24937 Tel: 03838/252801 Fax: 03838/252802  
18528 BERGÉN, Königsstraße 11

**VERMESSUNGSBÜRO**  
Krawatschke • Meißner • Schönemann  
Öffentlich bestellte Vermessungsbehörde  
Tel.: 03838/252801 • Fax: 03838/252802  
18528 BERGÉN, Königsstraße 11  
Lage- und Höhenplan  
mit Grenzdarstellung  
Auftrags Nr.: BK 921782  
gemessen am: 15-17.06.1998  
Bergrn: H. Wamnitz

Maßstab: 1:1000  
Lagebezug: GK 42/82  
Höhebezug: HN  
Gemeinde: Gingst  
Blatt-Nr.: Markung: Kapelle  
Blattanzahl: 1  
Flurstück: diverse  
Lage- und Höhenplan mit Grenzdarstellung  
Auftrags Nr.: BK 921782  
gemessen am: 15-17.06.1998  
Bergrn: H. Wamnitz

Für den Zusammenhang zwischen den dargestellten Katastergrenzen und dem örtlichen Grenzverlauf kann zur Zeit keine Gewähr übernommen werden, da dies erst nach einer amtlichen Grenzfeststellung möglich ist. Es kann ebenfalls keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Messungsgebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.